

# Allgemeine Vertragsbedingungen der NordWestBahn GmbH für Arbeiten an Schienenfahrzeugen (AVB Fahrzeuge)

Stand Juni 2014

## 1. Geltung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der NordWestBahn GmbH („Auftragnehmer“ oder „NWB“) gelten gemeinsam mit den „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der NordWestBahn GmbH“ Allgemeiner Teil (AT) und Besonderer Teil (BT). Sie sind Bestandteil des Vertrags und etwaiger Nachträge. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Für von der NWB in Auftrag gegebene Leistungen und Lieferungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der NWB (AEB).

## 2. Auftragserteilung

**2.1** Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben.

**2.2** Der Auftrag ermächtigt die NWB, Unteraufträge zu erteilen.

**2.3** Der Auftrag ermächtigt die NWB, Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

**2.4** Hinweise auf technische Normen dienen der Leistungsbeschreibung und sind keine Beschaffenheitsgarantie.

## 3. Preise

### 3.1

Der Preis für Leistungen der NWB wird nach dem Umfang der ausgeführten Leistungen und nach der zum Zeitpunkt der Ablieferung der Leistung gültigen Preisliste berechnet und bei Tätigwerden der NWB Leistungen nach tatsächlich erbrachtem Aufwand und nach dispositivem Kostensatz zzgl. Zuschläge für Verwaltung und Vertrieb sowie für Wagnis und Gewinn in Rechnung gestellt.

Auf den Lagerabgangspreis (incl. Materialgemeinkosten) wird bei Material aus Lager und auf den Nettopreis für Leistungen und Lieferungen von Subunternehmern und Zulieferern ein Zuschlag von 15 % erhoben.

**3.2** Etwaige Versandkosten trägt der Auftraggeber. Alle Preise verstehen sich

zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 4. Ausführung, Fertigstellung, Verzug

**4.1** Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die vereinbarte Leistung nach ihrer Art verändert werden muss, so wird die NWB von der weiteren Ausführung das Einverständnis des Auftraggebers einholen. Eine Einholung per E-Mail ist dabei ausreichend. Ist der Auftraggeber nicht einverstanden, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen oder von ihm zurücktreten. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, für bereits erbrachte Teilleistungen nach Rechnungsstellung durch die NWB eine entsprechende Vergütung zu entrichten.

**4.2** Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, wird die NWB unverzüglich und unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin nennen.

**4.3** Gerät die NWB mit der vereinbarten Leistung in Verzug, so ist der Auftraggeber, unbeschadet des Anspruchs auf Erfüllung und eines etwaigen gesetzlichen Kündigungsrechts, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche höchstens 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

**4.4** Kann ein Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung. Für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit ist die NWB nur dann verantwortlich, wenn der Schaden nicht auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

4.5 Gerät der AG mit seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten in Verzug (etwa verspätete Übergabe des Fahrzeugs), so ist der AN berechtigt, eine Entschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede vollendete Woche höchstens 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Auftragswert.

## **5. Abnahme, Erfüllungsort**

**5.1** Die Abnahme des Schienenfahrzeugs erfolgt durch den Auftraggeber am Ort der ausführenden Stelle der NWB (Erfüllungsort), soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus Art der Leistung nichts anderes ergibt.

**5.2** Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen. Bei Abnahmeverzug berechnet die NWB übliche Abstell- oder Aufbewahrungsgebühren. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung und/oder Abstellung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **6. Zahlungsbedingungen**

### **6.1**

**6.2** Mit Zugang der Rechnung beim Besteller sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig.

**6.3** Gegen Ansprüche der NWB kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Dem Auftraggeber steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, soweit dies aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der NWB herrührt.

**6.4** Dem Auftraggeber ist es untersagt, seine Forderungen gegen die NWB an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.

## **7. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht**

**7.1** Die NWB behält sich das Eigentum bzw. Miteigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vor.

**7.2** Der NWB steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches

Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu.

**7.3** Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden.

**7.4** Für sonstige Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

## **8. Gewährleistung, Haftung**

Es gelten die Ziff.5 NBS – BT.

## **9. Kündigung**

**9.1** Die NWB ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere dann, wenn

a) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;

b) der Auftraggeber die ihm obliegenden Vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt,

c) der Auftraggeber eine vereinbarte Sicherheit nicht leistet.

**9.2** Ein Schadensersatzanspruch steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die NWB den Vertrag aus den genannten Gründen löst.

## **10. Geltendes Recht, Gerichtsstand**

**10.1** Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

**10.2** Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Osnabrück. Die NWB ist jedoch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftraggebers anzurufen.